



Schwäbisch Gmünd, 22.12.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 235/2023

Vorlage an

Ortschaftsrat Bargau

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Bettringen

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Degenfeld

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Großdeinbach

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Herlikofen

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Hussenhofen

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Lindach

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Rechberg

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Rehnenhof/Wetzgau

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Straßdorf



zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Weiler i. d. B.

zur Vorberatung
- öffentlich -

Klima-, Umwelt-, Energie- und Bauausschuss/Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

zur Beratung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beratung
- öffentlich -

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit Waldstetten

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes "Erneuerbare Energien" der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten mit dem Zieljahr 2035
- Aufstellungsbeschluss**

Anlagen:

1. Übersichtsplan PV Potentialflächen
2. Übersichtstabelle PV Potentialflächen

Beschlussantrag:

Für das Hoheitsgebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd und Waldstetten ist ein Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ aufzustellen. Zieljahr des Teilflächennutzungsplanes ist das Jahr 2035.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Allgemeines

Die Stadt Schwäbisch Gmünd möchte einen Beitrag zu einer erfolgreichen Energiewende leisten. Im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes müssen die An-



strengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch Einsatz regenerativer Energieträger zu reduzieren. Der Aufbau und die Sicherung einer leistungsfähigen, umweltverträglichen Energieinfrastruktur sind wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Ansiedlung neuer Betriebe und eine ausreichende Versorgung mit Arbeitsplätzen.

Im Rahmen der derzeit laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde dazu untersucht, ob im Geltungsbereich potenziell geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorhanden sind.

Für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der Privilegierung des § 35 BauGB ist für eine Genehmigung ein Bebauungsplan (ggf. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan) erforderlich. Für Bebauungspläne gilt das Entwicklungsgebot, d. h. sie müssen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden und im Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden.

Eine Privilegierung nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) gilt für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (z. B. Photovoltaikanlagen) in einem 200m breiten Korridor neben Autobahnen und mindestens zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes. Damit ist zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese Vorhaben nicht mehr notwendig, allerdings sind – unabhängig der Privilegierung – die Ziele der Raumordnung weiterhin einzuhalten.

Ziel eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ ist es, die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch Ausweisung geeigneter Standorte zu unterstützen und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu steuern.

Erforderlichkeit Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit dem Zieljahr 2035 wurden vom Büro G+H Ingenieurteam im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes die Potenziale für Freiflächen-PV-Anlagen (FF-PV) untersucht. In der Drucksache Nr. 181/2022 wurden die potenziell geeigneten Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschrieben und in allen flächenmäßig betroffenen Ortschaftsräten öffentlich vorgestellt und beraten.

Die ausgewählten Potentialflächen wurden in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes übernommen und waren Bestandteil des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes 2035 bei der frühzeitigen Beteiligung.

Die Bewertung aus raumordnerischer Sicht für den neuen Flächennutzungsplan 2035 der Verwaltungsgemeinschaft richtet sich nach dem derzeit gültigen Regionalplan Ostwürttemberg 2010, nur dieser ist verbindlich.

Nun ergibt sich allerdings die Problemstellung, dass im Regionalplan 2010 Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Land-



schaftspflege, Vorranggebieten für Erholung sowie in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht zulässig sind. Im Regionalplan festgesetzte Ziele (Z) sind der Abwägung nicht zugänglich und in Bauleitplanverfahren zu beachten. Möglichkeiten, diese Ziele durch ein Zielabweichungsverfahren oder eine Regionalplanänderung zu überwinden gibt es aktuell nicht, da es sich bei Freiflächen-Photovoltaik nicht um standortgebundene Freiraumnutzungen handelt.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes 2035 können daher nur geplante PV-Freiflächen, die mit den Zielen des Regionalplanes 2010 vereinbar sind, z. B. Erweiterung Solarpark Mutlanger Heide verbleiben.

Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ostwürttemberg 2035 (Anhörungsentswurf) wird viel mehr Raum für FF-PV geschaffen. Dies geschieht durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für FF-PV sowie durch Öffnungen in bestimmten Freiraumfestlegungen. Somit wird der Regionalverband große Perspektiven für die Nutzung erneuerbarer Energien in der Region eröffnen. Des Weiteren werden in der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplanes – neben den Vorbehaltsgebieten – ergänzend Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden. Diese weisen einen höheren Verbindlichkeitsgrad auf als Vorbehaltsgebiete.

Um dem Ziel eines Betrags zur Energiewende und der Klimaneutralität näher zu kommen soll hiermit parallel zum Entwurfsbeschluss des FNP 2035 der Aufstellungsbeschluss für einen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ gefasst werden. Basis des Teilflächennutzungsplanes ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022. Die geplanten PV-Flächen, die aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden mussten, werden nun für eine Aufnahme in den Teilflächennutzungsplan geprüft. Des Weiteren kann für den Teilflächennutzungsplan die Ausweisung von weiteren Flächen für andere Erneuerbare Energien wie z.B. Windkraft geprüft werden.

Der Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ wird mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes, der Teilfortschreibung Windenergie und dem neuen Regionalplan 2035 abgestimmt. Der Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ soll parallel zur Regionalplanfortschreibung 2035 und den Teilplanfortschreibungen des Regionalplanes entwickelt und beschlossen werden.

Um Zustimmung wird gebeten.